

Leih- und Lieferbedingungen

Das Zelt ist feuer- und haftpflichtversichert, jedoch nicht gegen Beschädigungen durch rauflustige Besucher oder durch Unachtsamkeit der Veranstalter. Für derartige Schäden haftet der Mieter, dasselbe gilt auch für gemietete Zelteinrichtungen, Toilettenwägen, Geschirrmobil und Küchengeräte. Der Mieter steht nach der Übergabe der Mietsache für alle Verschlechterungen und Beschädigungen der Mietsache, gleich welcher Art, ein. Zu Verschlechterungen zählt z. B. das Bekleben der Mietgegenstände mit Klebeband oder ähnlichen.

Die Mietgegenstände sind in der gleichen unversehrten Beschaffenheit zurückzugeben, wie sie übergeben wurden. Weiteres wird festgehalten, dass das Zelt bei Sturm zu räumen ist. Bei Aufkommen eines Windes müssen die Seitenplanen sofort zugezogen und eingehakt werden. Dasselbe gilt auch bei Nacht. Sollte das Zelt durch einen Sturm zu Schaden kommen, kann der Vermieter nicht zur Haftung herangezogen werden.

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt, da das Zelt zum nächsten Wochenende vergeben ist und termingerecht zur Verfügung gestellt werden muss.

Von den Veranstaltern werden mindestens _____ Mann zum Auf- und Abbau gestellt. Ausfallhaftung pro Mann und Tag € _____ zur Sicherstellung des Termins. Bei Nichteinhaltung dieser Abmachung übernimmt der Veranstalter die Haftung für die daraus entstehenden Ansprüche des nächsten Mieters.

Für den Auf- und Abbau steht ein Zeltmeister zur Verfügung. Der Aufbau beträgt ca. _____ Stunden, der Abbau geringfügig weniger. Sollte das Zelt durch Verschulden des Veranstalters nicht in der Zeit auf- und abgebaut sein, übernimmt der Veranstalter die daraus entstehenden Kosten.

Der Veranstalter hat das Recht, aus dieser Vereinbarung zurückzutreten, jedoch muss ein Stornobetrag von 50 % der vereinbarten Summe bezahlt werden.

Wir weisen darauf hin:

Bei unserer Kalkulation sind wir von ebenem Gelände ausgegangen. Eventuell entstehende Kosten für Unterbauten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Es muss möglich sein, die Zelthalle mit Erdnägeln (100 cm lang) zu verankern. Sollte eine Verankerung mit Erdnägeln nicht möglich sein, so können Schwerlastdübel eingesetzt werden. Der Auftraggeber muss dies vor Montagebeginn bekannt geben; sollte er dies unterlassen, gehen entstehende Kosten für Wartezeiten etc. zu Lasten des Mieters.

Sind in diesem Bereich Strom-, Wasser- oder Abwasserleitungen vorhanden, muss der Mieter vor Aufbaubeginn einen Plan übergeben, aus dem die genauen Lagen und Tiefen der Leitungen zu ersehen sind. Liegt bei Arbeitsbeginn ein entsprechender Plan nicht vor, so willigt der Auftraggeber stillschweigend, im Schadensfall zu seinen Lasten, in den Arbeitsbeginn ein.

Bei Verbundsteinpflaster müssen für die Befestigungen Bohrungen vorgenommen werden, wobei Steine zerbrechen können. Beschädigungen und die Wiederherstellung der Oberfläche gehen zu Lasten des Mieters.

Bitte beachten Sie:

Da unsere Zelthalle naturgemäß nicht für Schneelasten ausgelegt ist, ist diese in den Wintermonaten entweder zu heizen (Innentemperatur 12° Celsius) oder die Dachflächen regelmäßig vom Schnee zu befreien. Die Bauvorschriften der örtlichen Baubehörde sind vom Mieter zu beachten.

Die Stromleitungen sind vom Mieter bis vor die Heizgeräte zu verlegen. Das Heizöl ist bauseits zu stellen, welches mit einem Zusatz gegen Frost versehen sein muss. Nach Beendigung der Veranstaltung ist restliches Heizöl aus den Tanks abzupumpen, da wir keine Transportgenehmigung für Gefahrgüter haben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hallein. Bezahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug.

Der Zeltmieter verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Leihbedingungen genauestens einzuhalten, um den reibungslosen Ablauf des Zeltaufbaues und vor allem des Zeltabbaues zu gewährleisten.

Der Mieter

Der Vermieter